



DAS DOKUMENT WURDE MIT EINER
ELEKTRONISCHEN SIGNATUR BEGLAUBIGT
Ausgefertigt: 30.03.2022 15:46 László Sütheó



DAS DOKUMENT WURDE MIT EINER
ELEKTRONISCHEN SIGNATUR BEGLAUBIGT
Ausgefertigt: 17.03.2022 14:57

Bernadett Sipos [eh.]

Aktenzahl: 35800/4827-13/2021.ált.



35800/4827-13/2021.ált.



KATASTROPHENSCHUTZDIREKTION DES KOMITATS GYŐR-MOSON-SOPRON
(GYŐR-MOSON-SOPRON MEGYEI KATASZTRÓFAVÉDELMI IGAZGATÓSÁG)
BEREICHSABTEILUNG DES STELLVERTRETENDEN DIREKTORS
(IGAZGATÓHELYETTESI SZERVEZET)
WASSERBEHÖRDE (VÍZÜGYI HATÓSÁG)

Aktenzahl: 35800/4827-13/2021.ált.

Betreff: ÉDUVIZIG – Änderung der wasserrechtlichen
Betriebsbewilligung der Wehranlagen Mekszikópuszta und
Mosonszentjános (Verlängerung der zeitlichen Geltung bei
unveränderten technischen Bedingungen) – Bescheid

Sachbearbeiterinnen: Dr. Szidónia Sárközi Matussek/
Zsófia Király

Wasserbuchnummer: Sarród-13
Jánossomorja-23

Telefon: 06-96/518-297

BESCHIED

1./ Für die Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien (*Észak-dunántúli Vízügyi Igazgatóság, ÉDUVIZIG*, 9021 Győr, Árpád utca 28-32, im Folgenden: die Bewilligungsempfängerin) wird die mit Bescheid unter Zahl 854-9/2011 zum Betrieb der auf den Grundstücken Sarród EZ 0434/1, 0346/1, 0346/2, bzw. Jánossomorja EZ 0607/1 befindlichen Wehranlagen erteilte wasserrechtliche Betriebsbewilligung (**im Folgenden: die Bewilligungsurkunde**) wie folgt

geändert.

2./ Der Punkt „*Name der Bewilligungsempfängerin:*“ in Artikel II der Bewilligungsurkunde wird von Amts wegen wie folgt geändert:

„*Name der Bewilligungsempfängerin:* *Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien
9021 Győr, Árpád utca 28-32*“

3./ Der Punkt „*Technische Daten*“ in Artikel II der Bewilligungsurkunde wird auf Antrag wie folgt aktualisiert:

„Technische Daten:“

1. *Wehranlage Mekszikópuszta*

Die Wehranlage Mekszikópuszta (Seerandschleuse) liegt bei km 32,269 des Hanságkanals. Ihre Schwellenhöhe im Oberwasser beträgt 112,87 m ü. A. Das ist auch der Nullpunkt des Oberwasserpegels der Wehranlage. Die Wehranlage besteht im Wesentlichen aus zwei Wehrfeldern mit einer lichten Weite von je 4 m und beweglichen Wehrverschlüssen in Form von Stauklappen aus Stahl. Die Klappen können Oberwasserstände bis 116,20 m ü. A. halten. Der Antrieb erfolgt hydraulisch vom örtlichen Betriebsgebäude aus. Die Wasserstände werden an Drucksonden im Ober- und Unterwasser gemessen. Für Störfälle und Wartungsarbeiten stehen zwei Dammtafelsätze zum provisorischen Schließen der Wehranlage zur Verfügung. Die maßgebenden, telemetrisch gemessenen hydrographischen und betrieblichen Daten (Wasserstand, Klappenstellung) werden zunächst in die Betriebsstelle nach Fertőd übertragen und von dort an das Telemetriezentrum in Győr weitergeleitet. Die Wasserstände, Klappenstellungen und der gemessene Abfluss werden auf der Website der ÉDUVIZIG stündlich veröffentlicht.

1.1.1. Die Wasserstandsregelung für den Neusiedler See ist primär auf hohe Wasserstandsverhältnisse ausgerichtet und erfolgt nach Regelungswasserständen, bei deren Überschreitung Wasser aus dem See abgeleitet werden muss, die flexible Regelung gewährleistet jedoch auch einen sparsamen Umgang mit Wasser beim Betrieb. Bei der Regelung des Wasserstandes werden die unterschiedlichen Nutzungsinteressen beider Staaten, welche an das System Ikva-Hanságkanal-Rábca angrenzen, dadurch berücksichtigt, dass in der Winterperiode (Oktober bis Februar) die Entlastung des Neusiedler Sees und in der Sommerperiode (März bis September) die Regelung der Binnenwasserverhältnisse vorrangig vorzunehmen ist. Dies wird durch Festlegung eines niedrigen Regelungswasserstandes in der Winterperiode (Vorabsenkung) und eines höheren Wasserstandes in der Sommerperiode mit einer flexiblen Übergangsphase erreicht. Für die Ermittlung der maßgebenden Wasserstände sind die Daten der Pegelstellen Mörbisch, Rust, Breitenbrunn (Seestation), Neusiedl, Podersdorf, Illmitz und Apetlon A79 heranzuziehen.

1.1.2. Ein Öffnen der Wehrfelder ist nur zur Wasserableitung aus dem Neusiedler See bei erforderlicher Hochwasserentlastung des Sees gemäß Pkt. 1.1.3 und entsprechend den Ausnahmeregelungen gemäß Pkt. 1.1.7 und 2.1.1 zulässig. In der übrigen Zeit sind die Wehrfelder generell ständig geschlossen zu halten.

1.1.3. Die Wehranlage ist zu öffnen, wenn nachstehend angeführte Regelungswasserstände überschritten werden, und ist zu schließen, wenn diese Regelungswasserstände unterschritten werden. Das Ausmaß der Öffnung und die Regelungswasserstände sind in der nachstehenden Tabelle enthalten:

Monat		H	Q _{min.}	Q ₂	Q _{max}
		m ü. A.	m ³ /s		
I.		115,70	5	12	15*
II.	1.-7. Februar	115,70	4	12	15*
	8.-14. Februar	115,71	4	12	15*
	15.-21. Februar	115,73	4	12	15*
	22.-28. Februar	115,74	4	12	15*
III.	1.-7. März	115,75	2	5	6**
	8.-15. März	115,76	2	5	6**
	16.-23. März	115,78	2	5	6**
	24.-31. März	115,79	2	5	6**
IV.		115,80	2		6**
V.		115,80	4		6**
VI.		115,80	4		6**
VII.		115,80	4		6**
VIII.		115,80	5		6**
IX.	1.- 7. September	115,80	5		6**
	8.-15. September	115,79	5		6**
	16.-23. September	115,77	5		6**
	24.-30. September	115,76	5		6**
X.	1.-7. Oktober	115,75	5		15*
	8.-15. Oktober	115,74	5		15*
	16.-23. Oktober	115,72	5		15*
	24.-31. Oktober	115,71	5		15*
XI.		115,70	5	10	15*
XII.		115,70	5	11	15*

Wenn der Wasserstand zwischen November und März den Regelungswasserstand um 5 cm überschreitet, ist die Wehranlage mit Q₂ zu öffnen

* Wenn $H > 115,80$ m ü. A., ist die Wehranlage mit Q_{max} zu öffnen

** Wenn $H > 115,80$ m ü. A., ist die Wehranlage mit Q_{max} zu öffnen

Bei Hochwasser an der Ikva und geschlossenem Hochwassertor von Abda ist die Wasserableitung einzustellen.

Die Ermittlung des für die Regelung maßgebenden Wasserstandes erfolgt bei zu erwartender Überschreitung der Regelungswasserstände durch den Hydrographischen Dienst der Abteilung 5 – Baudirektion des Amtes der Burgenländischen Landesregierung aus den unter Pkt. 1.1.1 angeführten Wasserständen.

Der Hydrographische Dienst übermittelt wöchentlich den aus den Tagesdurchschnittswerten der einzelnen Pegel errechneten Ruhewasserstand.

Ein allfälliger Windeinfluss wird durch die so vorgegebene Mittelwertbildung kompensiert.

1.1.4. In der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar ist die Entlastung des Neusiedler Sees unter Berücksichtigung der Wasserstandshaltung von 115,70 m ü. A. gemäß dem Entlastungserfordernis mit einer Ableitung von maximal 15 m³/s vorzunehmen. Wenn die Leistungskapazität des Ableitungssystems nicht ausreicht und zufolge dessen die Spiegellage im Neusiedler See die kritischen Wasserstände von 115,80 m ü. A. (in der Winterperiode) bzw. 115,90 m ü. A. (in der Sommerperiode) überschreitet, ist mit dem Eintreten eines extremen Hochwasserereignisses zu rechnen. In solchen Fällen ist gemäß Pkt. 2.1.1 die Entscheidung der Ersten Bevollmächtigten erforderlich. Ein Wasserstand von 116,00 m ü. A. wird unter Berücksichtigung des gegebenenfalls geschlossenen Hochwassertors in Abda mit einer Jährlichkeit > 100 erreicht. Geringe Ableitungsmengen im Frühjahr entlasten die Binnenwassersituation und reduzieren dabei die Pumpkosten. Die Übergangsperioden sind flexibler und unterstützen die Bevorratung von Seewasser in trockenen Jahren. Voraussetzung für die Regelung des Wasserstandes des Neusiedler Sees ist die Verfügbarkeit der bilateral vereinbarten Leistungskapazität des Ableitungssystems. Eine entsprechende Instandhaltung des Gewässersystems auf der Grundlage eines laufenden Monitorings ist daher erforderlich und ist Bestandteil der Wehrbetriebsordnung (siehe Anhang).

1.1.5. Die Wehranlage darf nicht geöffnet werden, wenn am Pegel 110098 Hanságkanal, Pumpwerk Tözeggyár (Hanság-főcsatorna, tözeggyári szivattyútelep), Außenwasser, als Folge von Ikva-Hochwasserabflüssen Wasserstände über 114,50 m ü. A. beobachtet werden. Bei geöffneter Wehranlage ist der abgeleitete Durchfluss bei Erreichen des vorgenannten Wasserstandes schrittweise entsprechend dem Anstieg des Wasserstands zu mindern.

1.1.6. Die Entlastung des Neusiedler Sees ist einzustellen, wenn das Hochwassertor an der Rábca-Mündung in Abda geschlossen ist. Zur Verhinderung kritischer Binnenwasserverhältnisse ist in diesem Fall eine Aussetzung der Entlastung bis zu einer Dauer von höchstens 14 Tagen zulässig. Danach entscheiden die Ersten Bevollmächtigten über den weiteren Betrieb.

1.1.7. In nachstehenden Ausnahmefällen ist eine Wasserentnahme aus dem Neusiedler See zulässig, wobei das Volumen des abgeleiteten Seewassers auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und das Einvernehmen mit der österreichischen Seite herzustellen ist:

- *im Falle eines Moorbrandes im österreichischen Seewinkel oder im ungarischen Hanság,*
- *Wasserentnahmen bei kritischen Gewässergütesituationen im System Ikva-Hanságkanal-Rábca.*

1.1.8. Für Zwecke der Rekonstruktion der natronhaltigen Gebiete ist eine Wasserentnahme im erforderlichen Ausmaß bis zur wasserrechtlich bewilligten Konsensmenge aus dem Oberwasserbereich der Wehranlage zulässig.

1.1.9. Bei einer Öffnung der Wehranlage aktiviert die Direktion des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel die vorgesehene Fischsperre im Hanságkanal am Seerand nach ihrem eigenen Bedarf.

1.2. Wehranlage Mosonszentjános

Die Wehranlage Mosonszentjános befindet sich bei km 6,858 des Hanságkanals. Ihre Schwellenhöhe liegt auf 110,67 m ü. A., das ist der Nullpunkt der Pegel im Oberwasser (110036) und auch im Unterwasser (110035). Die Wehranlage weist ein Wehrfeld mit einer Breite von 7 m auf, welches mit Holznadeln verschlossen werden kann. An beiden Seiten bestehen Wehröffnungen mit Durchmessern von je 2,0 m und Verschlüssen aus Holztafeln. Die Wasserstände werden an Lattenpegeln im Ober- und Unterwasser gemessen.

1.2.1. Der Wehrbetrieb der Wehranlage kann bei Einhaltung der Randbedingungen ganzjährig fortgesetzt werden.

1.2.2. Ab 1. Jänner kann die Wehranlage je nach Witterung und Bedarf der Betroffenen geschlossen und der Hanságkanal bis auf 112,90 m ü. A. gestaut werden. Dieser Spiegellage entspricht ein Wasserstand am Oberwasserpegel von 223 cm. Die Stauhaltung ist nur zulässig, wenn der am Pegel bei der Mündung des Király-tó, nyugati fögyűjtő csatorna (110366 Hanságkanal, Königssee/Király-tó, westlicher Hauptsammelkanal/nyugati fögyűjtő, Außenwasser) gemessene Wasserstand 112,95 m ü. A. nicht überschreitet.

1.2.3. Vom 1. Juli bis 31. August darf dieser Stau bis auf höchstens 113,10 m ü. A. erhöht werden. Dieser Spiegellage entspricht ein Wasserstand am Oberwasserpegel von 243 cm. Die Stauhaltung ist nur dann zulässig, wenn der am Pegel 110366 Hanságkanal, Király-tó, nyugati fögyűjtő csatorna, Außenwasser, gemessene Wasserstand 113,15 m ü. A. nicht überschreitet.

1.2.4. Für die Einhaltung des Regelungswasserstands gemäß Pkt. 1.2.2 bis 1.2.3 auch bei kleineren Hochwasserereignissen der Ikva ist durch entsprechende rechtzeitige Betätigung der Wehrverschlüsse Sorge zu tragen.

2. Durchführung der Wehrbedienung

Der Hydrographische Dienst der Abteilung 5 - Baudirektion des Amtes der Burgenländischen Landesregierung macht die zur Berechnung des durchschnittlichen Seewasserstandes erforderlichen Daten auf seiner Website zugänglich. Weiters informiert der Hydrographische Dienst die Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien einmal wöchentlich über die maßgebenden Wasserstände. Auf Ersuchen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bedient die Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien die Wehranlagen Mekszikópuszta und Mosonszentjános gemäß der gegenständlichen Betriebsordnung unter Berücksichtigung der herrschenden hydrometeorologischen Verhältnisse.

2.1. Bedienung der Wehranlage Mekszikópuszta

2.1.1. a) Ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Regelungswasserstände am Neusiedler See auch bei maximaler Ausnutzung des Ableitungssystems nicht möglich und überschreiten die dennoch weiter ansteigenden Wasserstände in der Winterperiode ein Niveau von 115,80 m ü. A. bzw. in der Sommerperiode von 115,90 m ü. A., sind die Ersten Bevollmächtigten der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission aufgrund der Bewertung der hydrometeorologischen Situation umgehend zu informieren.

b) Die Zustimmung der Ersten Bevollmächtigten ist einzuholen, wenn die Behebung der Folgen eines allfällig verspätet übermittelten Ersuchens um Öffnung der Wehranlage ein Abweichen von der Betriebsordnung erforderlich macht.

c) Eine Information der Ersten Bevollmächtigten ist auch erforderlich, wenn die sinkenden Wasserstände des Neusiedler Sees das Niveau von 115,40 m ü. A. erreichen.

2.1.2. Hinsichtlich Wartung und Bedienung ist gemäß Bedienungsanleitung der Wehranlage vorzugehen.

2.1.3. Bei der Wehranlage ist eine Funktionskontrolle mit getrennter Öffnung jedes Wehrfelds vorzunehmen. Diese Funktionskontrolle entfällt, wenn die Wehranlage im jeweiligen Monat entsprechend der Betriebsordnung in Betrieb genommen wurde. Festgestellte Mängel sind jedenfalls sofort zu beheben. Die Funktionskontrolle darf monatlich bei einer Wasserablassung von 5 m³/s maximal zwei Stunden dauern. Bei einem Wasserstand unter 115,40 m ü. A. entscheiden die regionalen Organe unter Berücksichtigung der hydrologischen Situation über die Funktionskontrolle.

2.1.4. Bei Ausfall des hydraulischen Antriebes oder sonstigen technischen Gebrechen ist gemäß der Bedienungsanleitung der Wehranlage vorzugehen. Bei Ausfall des hydraulischen Antriebes während des Schließvorgangs sind die Dammtafelsätze umgehend zu setzen.

2.1.5. Sämtliche Manipulationen an den Wehrfeldern sind unter Vermeidung größerer Schwallwellen im Ober- und Unterwasserbereich vorzunehmen. Beim Öffnen und Schließen der Wehrklappen im Fall der maximalen Durchflussmenge von 15 m³/s ist daher auf eine entsprechende stufenförmige Steigerung bzw. Reduzierung des Durchflusses innerhalb von 12 Stunden zu achten.

2.1.6. Die Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien kontrolliert die Durchflüsse des Ableitungssystems laufend durch regelmäßig durchgeführte Durchflussmessungen in den Pegelprofilen im Kernnetz und erstellt anhand der Messungen die Durchflussstatistiken, unter der Änderung der Korrelationen bei Bedarf. In der Entlastungsperiode führt sie zwecks Kontrolle der jeweiligen Kapazitäten des Ableitungssystems in geringen Abständen Durchflussmessungen durch, auch gemeinsam mit der österreichischen Seite.

2.2. Bedienung der Wehranlage Mosonszentjános

2.2.1. Bei der Wehranlage Mosonszentjános erfolgt der Aufstau durch einen Verschluss aus Holzstäben mit Einsetzung von Holzbalken. Über den Wehrbetrieb, seinen Beginn und sein Ende ist die österreichische Seite zu benachrichtigen sowie durch nachträgliche Übermittlung der in Pkt. 2.2.5 genannten hydrographischen Daten zu informieren.

2.2.2. Die Holzbalken werden bis zu ihrem Einsatz an einem witterungsbeständigen Lagerort im Lager des Pumpwerks Bősárány der Gewässermeisterei Hanság (Hansági Szakaszmérnökség) mit entsprechender Oberflächenbehandlung (mit Leinöl) gelagert.

2.2.3. Die Holzbalken werden vom Bedienungssteg aus mit einem Hebegerät sowie am Wasser von einem Boot oder einem schwimmenden Gerät aus durch händische Ausrichtung unter Einhaltung der einschlägigen Unfallschutzvorschriften eingesetzt. Vor der Einsetzung sind die Stückzahl und der Zustand der Balken zu überprüfen, die Schwelle (U-Profil in Betonbett) ist von Verschlammung zu reinigen. Bei Einsetzung der Holzbalken werden diese mit einer Stahlklammer aneinander fixiert; die Konstruktion ist an ihrem Ende durch quer liegende Abschlussbalken zu verstärken.

2.2.4. Auf beiden Seiten der Wehranlage sind die in Pkt. 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Wasserstände durch entsprechende Einstellung der genannten Wehröffnungen und Verschlüsse aus Holztafeln sowie durch den Betrieb der Hochwasserentlastung des Retentionsgebiets am linken Ufer sicherzustellen. Die Hochwasserentlastung ist durch regelmäßiges Mähen in funktionstüchtigem Zustand zu halten.

2.2.5. Während des Wehrbetriebs ist an den angeschlossenen hydrographischen Stationen für die Beobachtung und Aufzeichnung der Wasserstände zu sorgen.

2.2.6. Nach Beendigung des Einsatzes erfolgt die Öffnung auf ähnliche Weise wie die Einsetzung. Die entnommenen Balken sind gemäß den Bestimmungen in Pkt. 3.2.2 [sic] zu lagern.

2.2.7. Für die Überprüfung und Erhaltung des Zustands der Wehranlage und der mit ihr verbundenen Anlagen sorgt die Betreiberin, die Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien. Eventuell erforderliche größere Wartungsarbeiten, die die Wehranlage betreffen, werden im Rahmen der Subkommission der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission vereinbart. Die beiden Seiten benachrichtigen einander von ihren Erfahrungen mit dem Betrieb. Der Zutritt der Vertreter der österreichischen Seite zu den Wehranlagen ist nach vorheriger Meldung möglich.“

4./ Artikel II der Bewilligungsurkunde wird um den nachstehenden Punkt „4. **Kennnummern wasserwirtschaftlicher Objekte:**“ ergänzt:

„4. Kennnummern wasserwirtschaftlicher Objekte (VOR, vízügyi objektumazonosítók) laut der Erklärung zu den Objektkennnummern mit der Zahl 25799-0001/2021 der Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien:

VOR	Bezeichnung des Objekts
AAI 023	Ort Sarród
AAK 681	Stadt Jánossomorja
AAA 992	Hanságkanal
ABX 032	Wehranlage Mekszikópuszta
ASW 588	Wehranlage Mosonszentjános

5./ Artikel III Punkt „3.1. **Bestimmungen der handelnden Behörde:**“ der Bewilligungsurkunde wird von Amts wegen um folgende Absätze ergänzt:

„- Während des Betriebs sind die Bestimmungen der gegenständlichen Bewilligung einzuhalten.

- Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, Änderungen betreffend ihre Person, jegliche während des Betriebs auftretende technische oder sonstige Änderungen und Hindernisse für den Betrieb der Behörde zu melden.

- Während des Betriebs ist besonders auf die Vermeidung von Bodenverunreinigungen zu achten.

- Während des Betriebs ist vermehrt auf die Vermeidung von Verunreinigungen von Oberflächengewässern und Grundwasser zu achten. Im Fall einer Betriebsstörung mit Auswirkung auf Oberflächengewässer und Grundwasser ist unverzüglich mit der Schadensabwehr zu beginnen. Neben der Ergreifung schadensmindernder Maßnahmen ist die Behörde zu verständigen.

- Die Möglichkeit einer allfälligen behördlichen Kontrolle ist durch die dazu befugte Person zu gewährleisten.

- Im Fall einer Änderung betreffend die Person der Betreiberin hat der neue Betreiber/die neue Betreiberin innerhalb von 30 Tagen die Änderung der Betriebsbewilligung zu beantragen, ist jedoch bis zur Rechtskraft des Änderungsbescheids verpflichtet, die wasserbaulichen Anlagen gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Bewilligung zu betreiben.“

6./ Artikel III der Bewilligungsurkunde wird um den nachstehenden Punkt „3.2. **Bestimmungen der dem Verfahren beigezogenen Fachbehörden:**“ ergänzt:

„3.2. **Bestimmungen der dem Verfahren beigezogenen Fachbehörden:**

3.2.1. Die fachbehördliche Stellungnahme mit der Zahl GY/41/00387-4/2022 des **Regierungsamts im Komitat Győr-Moson-Sopron, Hauptabteilung für Umweltschutz, Naturschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung für Naturschutz** (Győr-Moson-Sopron Megyei Kormányhivatal Környezetvédelmi, Természetvédelmi és Hulladékgazdálkodási Főosztály Természetvédelmi Osztály):

Das Regierungsamt im Komitat Győr-Moson-Sopron, Hauptabteilung für Umweltschutz, Naturschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung für Naturschutz als Naturschutzbehörde erster Instanz (im Folgenden: die Fachbehörde) erteilt im vor der Katastrophenschutzdirektion des Komitats Győr-Moson-Sopron, Bereichsabteilung des stellvertretenden Direktors, Wasserbehörde anhängigen Verfahren (im Folgenden: die Behörde) folgende

fachbehördliche Stellungnahme:

Die Fachbehörde

stimmt

der Änderung der wasserrechtlichen Betriebsbewilligung für die Wehranlagen Mekszikópuszta und Mosonszentjános

unter folgenden Auflagen zu:

In Bezug auf Änderungen der Betriebsordnung der baulichen Anlagen, während des Betriebs erforderlich werdende Wartungsarbeiten, die Einsetzung der Holzbalken und die Durchführung der erforderlichen Arbeiten ist die unnötige Störung der Lebenswelt zu vermeiden und ist im Sinne der Unversehrtheit der Naturschutzgebiete und der geschützten Arten das Einvernehmen mit den Fachleuten der Direktion des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel hinsichtlich der Bedingungen der Durchführungsarbeiten herzustellen.

Gegen die gegenständliche fachbehördliche Stellungnahme ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig. Ein Rechtsmittel kann dagegen nur im Rahmen eines gegen den in der Sache ergangenen Bescheid, in Ermangelung dessen gegen die verfahrensbeendende Verfügung ergreifbaren Rechtsmittels erhoben werden.

3.2.2. Die fachbehördliche Stellungnahme mit der Zahl **GY/37/00313-2/2022 des Regierungsamts im Komitat Győr-Moson-Sopron, Hauptabteilung für Landwirtschaft, Abteilung für Pflanzen- und Bodenschutz** (Győr-Moson-Sopron Megyei Kormányhivatal Agrárügyi Főosztály Növény- és Talajvédelmi Osztály):

Das in seinem sachlichen Zuständigkeitsbereich als erstinstanzliche Bodenschutzbehörde handelnde Regierungsamt im Komitat Győr-Moson-Sopron (9028 Győr, Arató utca 5, im Folgenden: die Fachbehörde für Bodenschutz bzw. Fachbehörde)

stimmt

dem im Ersuchen in der oben genannten Sache gegenständlichen Antrag auf wasserrechtliche Betriebsbewilligung

unter folgenden Auflagen zu:

Auflagen:

1. Die Bestimmungen im beiliegenden Dokument „Wehrbetriebsordnung für die Wehranlagen Mekszikópuszta und Mosonszentjános zur Regelung des Wasserstands im Neusiedler See und im Hanságkanal“ sind einzuhalten.
2. Während des Betriebs der Wehranlagen ist sicherzustellen, dass kein Schaden an der Qualität der benachbarten Ackerflächen, keine Bodenverunreinigung entlang der Wehranlagen und keine extreme Wasserhaushaltssituation entsteht.

Gegen die gegenständliche fachbehördliche Stellungnahme ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig. Ein Rechtsmittel kann dagegen nur im Rahmen eines gegen den in der Sache ergangenen Bescheid, in Ermangelung dessen gegen die verfahrensbeendende Verfügung ergreifbaren Rechtsmittels erhoben werden.

Die Verwaltungsdienstleistungsgebühr für die fachbehördliche Stellungnahme in der Höhe von HUF 25.000 wurde von der Partei, der Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien (9021 Győr, Árpád út 28-32) entrichtet, weitere Verfahrenskosten sind nicht entstanden.“

7./ Artikel III der Bewilligungsurkunde wird um den nachstehenden Punkt **„3.3. Sonstige Bestimmungen:“** ergänzt:

„3.3. Sonstige Bestimmungen:

*Der Inhalt der Erklärung der Magyar Közút Nonprofit Zrt. als Vermögensverwalterin mit der Zahl **KOZ-12264/2/2021** ist einzuhalten.“*

8./ Artikel IV der Bewilligungsurkunde wird wie folgt geändert und ergänzt:

*„Diese wasserrechtliche Betriebsbewilligung ist **bis 31. März 2032 gültig**. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung kann – vor Ablauf der Bewilligung – gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Inhalt der für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren erforderlichen Unterlagen und unter Anschluss der in § 25 Abs 2 der Regierungsverordnung 220/2004 (21.07.) über die Vorschriften zum Schutz der Gewässergüte von Oberflächengewässern (**im Folgenden: Oberflächengewässer-Regierungsverordnung**) vorgeschriebenen Beilagen beantragt werden.“*

9./ Die von den obigen Ausführungen nicht betroffenen Bestimmungen der Bewilligungsurkunde bleiben unverändert in Geltung.

10./ Es wird angeordnet, dass der Leiter der Urkundensammlung des Wasserbuchs die in Rechtsnormen vorgeschriebenen und sich aus diesem Bescheid ergebenden Rechte, Verpflichtungen, Tatsachen und die damit zusammenhängenden Daten innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheids in das Wasserbuch mit der Zahl **Sarród-13** und **Jánossomorja-23** einträgt.

11./ Die Behörde hat im Zuge des Verfahrens von der Zahlung der gemäß Anhang 1, Punkt 2.1.a), 6 und 13 (2x) der Verordnung 13/2015 (31.03.) des Innenministers über die Verwaltungsdienstleistungsgebühren in behördlichen Verfahren betreffend Wasserwesen und Wasserschutz (**im Folgenden: die Verordnung des Innenministers**) festgelegten Verwaltungsdienstleistungsgebühr in der Höhe von HUF 160.000 gemäß § 1/C lit a der Wasserwirtschafts-Regierungsverordnung abgesehen. Die für das Verfahren der Fachbehörde für Bodenschutz zu zahlende Gebühr (HUF 25.000) wurde entrichtet.
Sonstige Verfahrenskosten sind nicht entstanden.

12./ Gegen den Bescheid bzw. gegen die auf Antrag erfolgte Änderung ist eine innerhalb von 15 Tagen ab Verkündung an die Nationale Hauptdirektion für Katastrophenschutz im Innenministerium (*Belügyminisztérium Országos Katasztrófavédelmi Főigazgatóság*) als landesweite Wasserbehörde zweiter Instanz gerichtete, aber bei der unterfertigten Behörde als örtliche Wasserbehörde auf elektronischem Weg einzureichende Berufung zulässig.

Die Berufungsgebühr beträgt HUF 80.000, welche durch Zahlungsanweisung auf das zur Verwendung zugewiesener Mittel eingerichtete, beim Ungarischen Schatzamt geführte Konto der Behörde Nr. 10033001-00283614-00000000 oder auf dem Postweg durch Barzahlungsanweisung (Zahlschein) zu zahlen ist. Bitte geben Sie bei der Zahlung der Berufungsverfahrensgebühr die Aktenzahl der Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet, den Gegenstand des behördlichen Verfahrens sowie den Namen und die Adresse des/der Einzahlenden an. Die Bestätigung über die Zahlung der Gebühr ist gemeinsam mit dem Rechtsmittelantrag als dessen Beilage einzureichen.

Gegen von Amts wegen erfolgte Änderung ist eine innerhalb von 15 Tagen ab Verkündung an die Nationale Hauptdirektion für Katastrophenschutz im Innenministerium als landesweite Wasserbehörde (und Wasserschutzbehörde) zweiter Instanz gerichtete, aber bei der unterfertigten Behörde auf elektronischem Weg einzureichende Berufung zulässig. Die Berufungsgebühr beträgt HUF 5.000, welche durch Überweisung auf das vom Ungarischen Schatzamt geführte Abgabeneinnahmenkonto 10032000-01012107-00000000 unter Angabe des Namens, der Wohnanschrift oder des Sitzes der Partei sowie der Behörde und der Aktenzahl als Zahlungsreferenz zu zahlen ist. Bei der Zahlung der Berufungsverfahrensgebühr sind die Aktenzahl der Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet, der Gegenstand des behördlichen Verfahrens sowie der Namen und die Adresse des/der Einzahlenden anzugeben. Die Berufung ist zu begründen.

Die Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Fachbehörden können im Rahmen des Rechtsmittels gegen den gegenständlichen Bescheid angefochten werden.

Wird keine Berufung gegen den Bescheid erhoben, erwächst der Bescheid am Tag nach dem Ablauf der Berufungsfrist ohne weitere Benachrichtigung in Rechtskraft.

B E G R Ü N D U N G

Der im Auftrag der Bewilligungsempfängerin handelnde Imre Ódor (9330 Kapuvár, Vasút sor 4, **im Folgenden: der Bevollmächtigte**) reichte am 11. August 2021 bei der Katastrophenschutzdirektion des Komitats Győr-Moson-Sopron (**im Folgenden: die Behörde**) als erstinstanzliche Wasserbehörde einen Antrag ein, in dem er die Verlängerung der mit Bescheid unter Zahl 10.280/1/2001 erteilten und mit Bescheid unter Zahl 854-9/2011 als konsolidierte Fassung erstellten und geänderten wasserrechtlichen Betriebsbewilligung zum Betrieb der auf den Grundstücken Sarród EZ 0434/1, 0346/1, 0346/2, bzw. Jánossomorja EZ 0607/1 befindlichen Wehranlagen bei unveränderten technischen Bedingungen beantragte.

Die Behörde stellte fest, dass die mit Bescheid unter Zahl 10.280/1/2001 erteilte und mit Bescheid unter Zahl 854-9/2011 als konsolidierte Fassung erstellte und geänderte wasserrechtliche Betriebsbewilligung bis 31. August 2021 gültig war.

Die Behörde verständigte unter Zahl 35800/4827-1/2021.ält. gemäß § 28/D Abs 1 des Gesetzes LVII aus dem Jahr 1995 über die Wasserwirtschaft (**im Folgenden: Wasserwirtschaftsgesetz**), § 1/A der Regierungsverordnung 72/1996 (22.05.) über die Ausübung der Befugnisse der Wasserwirtschaftsbehörden (**im Folgenden: Wasserwirtschafts-Regierungsverordnung**) sowie § 10 des Gesetzes CL aus dem Jahr 2016 über die allgemeine öffentliche Verwaltungsordnung (**im Folgenden: Verwaltungsordnungsgesetz**) die bekannten Parteien von der Einleitung des Verfahrens, die im Zusammenhang mit dem Verfahren keine Erklärung abgaben.

Zur Klärung des Sachverhalts (hinsichtlich der unveränderten technischen Bedingungen) trug die Behörde der Bewilligungsempfängerin eine Verbesserung auf. Die Bewilligungsempfängerin übermittelte nachträglich die im Verbesserungsauftrag mit der Zahl 35800/4827-2/2021.ält. genannten Informationen.

§ 55 Abs 1 des Gesetzes CL aus dem Jahr 2016 über die allgemeine öffentliche Verwaltungsordnung (**im Folgenden: Verwaltungsordnungsgesetz**) sieht vor, dass ein Gesetz oder eine Regierungsverordnung über die Ernennung der Fachbehörden der zur Entscheidung in der Sache befugten Behörde aus einem zwingenden, sich aus einem öffentlichen Interesse ergebenden Grund vorschreiben kann, dass die Behörde verpflichtet ist, in der darin festgelegten Fachfrage und innerhalb der darin festgelegten Frist die Stellungnahme einer anderen Behörde (**im Folgenden: die Fachbehörde**) einzuholen.

Im gegenständlichen Verfahren wurde gemäß der Regierungsverordnung 531/2017 (29.12.) keine Fachbehörde beigezogen, im Hinblick darauf, dass die Änderung der gegenständlichen Betriebsbewilligung – aufgrund der laut Erklärung der Bewilligungsempfängerin unveränderten technischen Bedingungen – keine zu prüfende Fachfrage betraf. In Anhang 1 Teil 16 Wasserwirtschaft und Wasserschutz, Punkt 10 und 11 der genannten Regierungsverordnung sind die Fachfragen, bei denen die Beiziehung einer Fachbehörde vorgesehen ist, angeführt.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Dokumente erließ die Behörde gemäß § 30 lit a des Wasserwirtschaftsgesetzes unter Zahl **35800/4827-4/2021.ält.** die Änderung der wasserrechtlichen Betriebsbewilligung und verfügte über die Verkündung der Entscheidung bis 21. Oktober 2021 (Datum des Erlasses: 21. Oktober 2021).

§ 55 Abs 1 des Verwaltungsordnungsgesetzes lautet:

„Ein Gesetz oder eine Regierungsverordnung über die Ernennung der Fachbehörden kann der zur Entscheidung in der Sache befugten Behörde aus einem zwingenden, sich aus einem öffentlichen Interesse ergebenden Grund vorschreiben, dass die Behörde verpflichtet ist, in der darin festgelegten Fachfrage und innerhalb der darin festgelegten Frist die Stellungnahme einer anderen Behörde (im Folgenden: die Fachbehörde) einzuholen.“

§ 120 des Verwaltungsordnungsgesetzes lautet:

„§ 120 [Änderung oder Widerruf der Entscheidung]

(1) Stellt die Behörde fest, dass eine Entscheidung, die nicht von einer zweitinstanzlichen Behörde, einem Aufsichtsorgan oder einem Verwaltungsgericht überprüft wurde, gegen eine Rechtsnorm verstößt, ändert oder widerruft die Behörde die Entscheidung innerhalb von einem Jahr ab Verkündung der Entscheidung – im Fall von § 5/A des Gesetzes CXXV aus dem Jahr 2017 über Sanktionen für Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften ab Verkündung des in der Strafsache erlassenen Bescheids – höchstens einmal.“

Nach Überprüfung der Dokumente und Rücksprache mit der Bewilligungsempfängerin stellte die Behörde fest, dass bei den technischen Bedingungen eine Änderung eingetreten war, sodass gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen die in den sachlichen Zuständigkeitsbereichen Naturschutz und Bodenschutz handelnde Abteilung des Regierungsamts im Komitat als Fachbehörde dem Verfahren mit der Zahl 35800/4827/2021.ált. beigezogen werden hätte müssen, weshalb der erlassene Bescheid gegen eine Rechtsnorm verstößt, sodass die Behörde auf Widerruf des Bescheids mit der Zahl 35800/4827-4/2021.ált. und Fortsetzung des Verfahrens entschied.

§ 55 Abs 1 des Verwaltungsordnungsgesetzes sieht vor, dass ein Gesetz oder eine Regierungsverordnung über die Ernennung der Fachbehörden der zur Entscheidung in der Sache befugten Behörde aus einem zwingenden, sich aus einem öffentlichen Interesse ergebenden Grund vorschreiben kann, dass die Behörde verpflichtet ist, in der darin festgelegten Fachfrage und innerhalb der darin festgelegten Frist die Stellungnahme einer anderen Behörde (**Fachbehörde**) einzuholen.

§ 1 Abs 1 und Anhang 1 Tabelle 16 Punkt 10 und 11 der Regierungsverordnung 531/2017 (29.12.) über die Ernennung der aufgrund von zwingenden, sich aus einzelnen öffentlichen Interessen ergebenden Gründen handelnden Fachbehörden bestimmt in Verfahren für eine wasserrechtliche Betriebsbewilligung hinsichtlich der dort festgelegten Fachfragen bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Beiziehung und Mitwirkung die in den sachlichen Zuständigkeitsbereichen Naturschutz und Bodenschutz handelnde Abteilung des Regierungsamts im Komitat als Fachbehörde.

Im Sinne der obigen Ausführungen wurden die Planunterlagen der nachstehenden Behörde als Fachbehörde übermittelt:

Das Regierungsamt im Komitat Győr-Moson-Sopron, Hauptabteilung für Umweltschutz, Naturschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung für Naturschutz stimmte in seiner fachbehördlichen Stellungnahme mit der Zahl **GY/41/00387-4/2022** der Verlängerung der Bewilligung unter Auflagen zu. Seine Entscheidung begründete es wie folgt:

„Die Fachbehörde wurde von der Katastrophenschutzdirektion des Komitats Győr-Moson-Sopron, Bereichsabteilung des stellvertretenden Direktors, Behördlicher Dienst für Katastrophenschutz (im Folgenden: die Behörde) unter der Zahl 35800/4827-9/2021.ált. betreffend das Verfahren über die wasserrechtliche Betriebsbewilligung in der Sache „Änderung der wasserrechtlichen Betriebsbewilligung der Wehranlagen Mekszikópuzta und Mosonszentjános (Verlängerung der zeitlichen Geltung bei sich ändernden [sic] technischen Bedingungen)“ kontaktiert.

Die Fachbehörde stellte fest, dass das von der Änderung betroffene Grundstück Sarród EZ 0434/1 Teil des mit Verordnung 2/1991 (09.02.) des Ministers für Umweltschutz und Regionalentwicklung geschaffenen, mit Verordnung 5/1994 (08.03.) des Ministers für Umweltschutz und Regionalentwicklung geänderten, mit Verordnung 1/1999 (18.01.) des Ministers für Umwelt erweiterten und mit Verordnung 8/2012 (21.02.) des Ministers für Regionalentwicklung erneut erweiterten Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel ist und weiters zusammen mit den Grundstücken Sarród EZ 0346/1 und 0346/2 Teil des mit Regierungsverordnung 275/2004 (08.10.) über Naturschutzgebiete von gemeinschaftsweiter Bedeutung ausgewiesenen und mit den Codes HUFH20001 und HUFH20001 [sic] registrierten prioritären Erhaltungsgebiets und besonderen Vogelschutzgebiets mit der Bezeichnung Neusiedler See ist. Das Grundstück Jánossomorja EZ 0607/1 ist eine Zone im ökologischen Korridor des durch das Gesetz CXXXIX aus dem Jahr 2018 über den Raumordnungsplan für Ungarn und einzelne seiner besonderen Regionen ausgewiesenen landesweiten ökologischen Netzes.

- *Gemäß § 17 Abs 1 des Gesetzes LIII aus dem Jahr 1996 über den Naturschutz (im Folgenden: das Naturschutzgesetz) ist jede Tätigkeit im Sinne der Bewahrung der Lebensräume von wild lebenden Organismen und deren Biodiversität unter Schonung der Naturgüter und -flächen durchzuführen.*

- Gemäß § 43 Abs 1 des Naturschutzgesetzes sind die Störung, Schädigung, Quälerei, Vernichtung und Gefährdung der Vermehrung und sonstiger Lebenstätigkeiten eines Individuums geschützter Tierarten und die Zerstörung und Beschädigung von deren Wohnstätten, Lebensstätten, Nahrungsstellen, Brutstätten, Ruheplätzen oder Verstecken verboten.
- Gemäß § 40 Abs 1 des Naturschutzgesetzes ist zum Betreten eines unter erhöhtem Schutz stehenden Naturschutzgebietes – mit Ausnahme der gekennzeichneten Touristenwege und Lehrpfade – die unter Berücksichtigung des Fachgutachtens der Direktion erteilte Bewilligung der Naturschutzbehörde erforderlich. Die aufgrund von gesonderten Rechtsnormen dazu befugten Personen dürfen in dem zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß das Naturschutzgebiet betreten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Bestimmungen gefährdet die Tätigkeit keine geschützten Naturschutzgüter, hat keinen Einfluss auf die Landschaftsnutzungscharakteristika des betroffenen Landschaftsteils, berührt keine zu schützenden Landschaftsbildelemente, und verletzt auch keine Naturschutz- und Landschaftsschutzinteressen.

Aufgrund der obigen Ausführungen erteilte die Fachbehörde ihre fachbehördliche Stellungnahme binnen der in § 76 Abs 2 des Gesetzes LIII aus dem Jahr 1996 über den Naturschutz vorgesehenen 21 Tage.

Gemäß § 55 Abs 4 des Gesetzes CL aus dem Jahr 2016 über die allgemeine öffentliche Verwaltungsordnung (im Folgenden: das Verwaltungsordnungsgesetz) kann die Entscheidung der Fachbehörde im Rahmen des Rechtmittels gegen die verfahrensbeendende Entscheidung angefochten werden. Die fachbehördliche Stellungnahme beruht auf § 55 Abs 1 des Verwaltungsordnungsgesetzes sowie auf Anhang 1 Teil 16 Wasserwirtschaft und Wasserschutz Punkt 10 der Regierungsverordnung 531/2017 (29.12.) über die Ernennung der aufgrund von zwingenden, sich aus einzelnen öffentlichen Interessen ergebenden Gründen handelnden Fachbehörden.“

Das Regierungsamt im Komitat Győr-Moson-Sopron, Hauptabteilung für Landwirtschaft, Abteilung für Pflanzen- und Bodenschutz stimmte in seiner fachbehördlichen Stellungnahme mit der Zahl **GY/37/00313-2/2022** der Verlängerung der Bewilligung unter Auflagen zu. Seine Entscheidung begründete es wie folgt:

„Bei der Fachbehörde langte am 9. Februar 2022 unter der oben genannten Zahl ein Ersuchen um Erteilung einer fachbehördlichen Stellungnahme in der Sache der Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien – Änderung der wasserrechtlichen Betriebsbewilligung der Wehranlagen Mekszikópuszta und Mosonszentjános (Verlängerung der zeitlichen Geltung bei sich ändernden [sic] technischen Bedingungen) ein.

Die Fachbehörde überprüfte den Antrag und seine Anhänge unter den Aspekten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens und des Bodenschutzes und stellte fest:

- *Die vom Betrieb der Wehranlagen betroffenen Grundstücke grenzen unmittelbar an Ackerflächen an, weshalb zu deren Schutz die Einhaltung der im Spruch genannten Bodenschutzauflagen gerechtfertigt ist.*
- *Aus Sicht des Bodenschutzes besteht gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Betriebsbewilligung kein rechtliches Hindernis.*

Die erstinstanzliche Fachbehörde für Bodenschutz erteilte unter Mitteilung der im Spruch genannten Auflagen ihre Zustimmung zur Änderung der wasserrechtlichen Betriebsbewilligung der Wehranlagen Mekszikópuszta und Mosonszentjános (Verlängerung der zeitlichen Geltung bei sich ändernden [sic] technischen Bedingungen) der Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien.

Die Fachbehörde überprüfte im Zuge des Verfahrens die Voraussetzungen der geplanten Tätigkeit im Hinblick auf Bodenschutz, insbesondere:

1. *gemäß den Bestimmungen von § 43 Abs 1 und 3 des Gesetzes CXXIX aus dem Jahr 2007 über den Schutz von Ackerflächen sowie*
2. *gemäß den Bestimmungen von § 45 des Gesetzes CXXIX aus dem Jahr 2007 über den Schutz von Ackerflächen.*

Gemäß § 55 Abs 4 des Gesetzes CL aus dem Jahr 2016 über die allgemeine öffentliche Verwaltungsordnung (im Folgenden: das Verwaltungsordnungsgesetz) kann die Entscheidung der Fachbehörde im Rahmen des Rechtsmittels gegen die verfahrensbeendende Entscheidung angefochten werden.

Die Verwaltungsdienstleistungsgebühr der Fachbehörde wird in § 1 Abs 1, Anhang 1 Punkt 12.11.5.1 der Verordnung 63/2012 (02.07.) des Ministers für Regionalentwicklung über die Höhe der in Verfahren vor dem Nationalamt für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette sowie vor den Organen der landwirtschaftlichen Fachverwaltung der Regierungsämter in den Komitaten zu entrichtenden Verwaltungsdienstleistungsgebühren sowie die Vorschriften der Entrichtung der Verwaltungsdienstleistungsgebühren bestimmt.

Die Stellungnahme der Fachbehörde beruht auf § 55 Abs 2 des Verwaltungsordnungsgesetzes.

Die sachliche Zuständigkeit der in ihrem erstinstanzlichen Zuständigkeitsbereich in Sachen Bodenschutz handelnden Fachbehörde wird in § 52 der Regierungsverordnung 383/2016 (02.12.) über die Ernennung von Organen zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben und Behördenaufgaben im Bereich Landwirtschaft (im Folgenden: die Ernennungsverordnung) und gemäß § 1 Abs 1 der Regierungsverordnung 531/2017 (29.12.) über die Ernennung der aufgrund von zwingenden, sich aus einzelnen öffentlichen Interessen ergebenden Gründen handelnden Fachbehörden in Anhang 1 Punkt 16.11., ihre örtliche Zuständigkeit in § 3 Abs 2 der Ernennungsverordnung festgelegt.“

Die Stellungnahmen und Begründungen der am Verfahren mitwirkenden Fachbehörden wurden gemäß § 81 Abs 1 des Verwaltungsordnungsgesetzes von der Behörde in den Bescheid eingefügt.

Im Sinne von § 55 Abs 4 des Verwaltungsordnungsgesetzes können die Entscheidungen der Fachbehörden im Rahmen des Rechtsmittels gegen die verfahrensbeendende Entscheidung angefochten werden.

Die Behörde stellte nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Unterlagen fest, dass – bei Einhaltung der im Spruch des Bescheids genannten Auflagen – kein Hindernis gegen die Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung besteht, sodass der gegenständliche Änderungsbescheid gemäß § 30 lit a des Wasserwirtschaftsgesetzes erteilt wurde.

In Pkt. 2./ des gegenständlichen Bescheids änderte die Behörde die Bezeichnung der Bewilligungsempfängerin in der Bewilligungsurkunde von Amts wegen. Die Behörde aktualisierte in Pkt. 3./ des gegenständlichen Bescheids die technischen Daten aufgrund der auf den Betrieb bezogenen Betriebsordnung.

Die Behörde überprüfte in Pkt. 4./ des Bescheids das Vorliegen der von der Direktion für Wasserwesen Nordtransdanubien erteilten Erklärung zu den Objektkennnummern gemäß § 1/B Abs 4 lit f der Wasserwirtschafts-Regierungsverordnung und fügte sie in die Bewilligungsurkunde ein.

Die Behörde ergänzte in Pkt. 5./ des Bescheids die Bewilligungsurkunde um sonstige Bestimmungen.

Sie fügte in Pkt. 6./ [sic] des gegenständlichen Bescheids die Erklärung der Magyar Közút Nonprofit Zrt. als Vermögensverwalterin ohne Auflistung der einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen ein.

Die Behörde verfügte in Pkt. 7./ [sic] des gegenständlichen Bescheids über die zeitliche Geltung der Bewilligung.

Gemäß § 66/A Abs 1 des Gesetz LIII aus dem Jahr 1995 über die allgemeinen Vorschriften zum Umweltschutz (**im Folgenden: das Umweltschutzgesetz**) und § 10 Abs 3a der Regierungsverordnung 223/2014 (04.09.) über die Ernennung von Organen zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben und Behördenaufgaben im Bereich Wasserwesen [sic] (**im Folgenden: die Regierungsverordnung**) prüfte die Behörde in ihrem behördlichen Wirkungsbereich als Wasserschutzbehörde als Fachfrage, ob Aspekte des Wasserschutzes, die einen Teil der Aspekte des Umweltschutzes darstellen, im behördlichen Verfahren zur Bewilligung einer mit der Nutzung der Umwelt einhergehenden Tätigkeit, d. h. im vorliegenden Verfahren für eine wasserrechtliche Bewilligung, zur Geltung gekommen sind.

§ 66/A Abs 2 des Umweltschutzgesetzes sieht vor, dass die Behörde der Durchführung der geplanten Tätigkeit nicht zustimmen darf, wenn dadurch ein Umwtelelement, so auch Oberflächengewässer oder Grundwasser, gefährdet oder geschädigt werden würde.

Im Sinne der obigen Ausführungen wurde im vorliegenden Verfahren für eine wasserrechtliche Betriebsbewilligung über die allgemeinen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes bzw. des Wasserwirtschaftsgesetzes hinaus im Interesse der Zurgeltungbringung der Aspekte des Wasserschutzes die Einhaltung der Bestimmungen in der

- Regierungsverordnung 219/2004 (21.07.) über den Schutz des Grundwassers und der
- Regierungsverordnung 220/2004 (21.07.) über die Vorschriften zum Schutz der Gewässergüte von Oberflächengewässern sowie in der
- Regierungsverordnung 221/2004 (21.07.) über die einzelnen Vorschriften zur Bewirtschaftung von Einzugsgebieten und im
- Regierungsbeschluss 1155/2016 (31.03.) über den überprüften Einzugsgebiet-Bewirtschaftungsplan von Ungarn aus dem Jahr 2015

als Fachfrage geprüft.

Über die Eintragung der im Bescheid gewährten Rechte, auferlegten Pflichten und der damit zusammenhängenden Daten in das Wasserbuch wurde gemäß § 22 Abs 2 der Wasserwirtschafts-Regierungsverordnung verfügt.

Das Berufungsrecht wird in § 116 Abs 1 des Verwaltungsordnungsgesetzes sowie in § 29/A des Wasserwirtschaftsgesetzes gewährt, der Zeitpunkt der Erhebung der Berufung wird in § 118 Abs 3 festgelegt. Die Gebühr für das Berufungsverfahren beträgt gemäß § 3 Abs 1 der Verordnung des Innenministers 50 % des in Anhang 1 der Verordnung des Innenministers bestimmten Gebührensatzes (HUF 80.000).

Die Berufungsgebühr wurde gemäß § 3 Abs 1 der Verordnung des Innenministers festgelegt. Die Behörde bestimmte die Gebühr für die Berufung gegen die amtswegige Änderung gemäß § 29 Abs 2 des Gesetzes XCIII aus dem Jahr 1990 über die Gebühren.

Die Behörde bestimmte die Gebühr für das behördliche Verfahren (HUF 160.000) gemäß Anhang 1 Punkt 2.1 a), 6 und 13 der Verordnung des Innenministers (2x), von deren Entrichtung die Behörde gemäß § 1/C lit a der Wasserwirtschafts-Regierungsverordnung absah.

Die Höhe der für die Mitwirkung der Fachbehörde für Bodenschutz zu entrichtenden Gebühr wird in Anhang 1 Punkt 12.11.5.1 der Verordnung 63/2012 (03.07.) des Ministers für Regionalentwicklung (im Folgenden: Verordnung) bestimmt, welche die Bewilligungsempfängerin entrichtet hat.

Sonstige Verfahrenskosten sind nicht entstanden.

Die für die Erledigung vorgesehene Frist beträgt gemäß § 50 Abs 2 lit c des Verwaltungsordnungsgesetzes 60 Tage. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörde ihre Entscheidung innerhalb der oben festgelegten Verfahrensfrist erlassen hat.

Ablaufdatum der Erledigungsfrist: 17.03.2022

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 Abs 5 lit a und b des Verwaltungsordnungsgesetzes der Zeitraum der Aussetzung oder des Ruhens des Verfahrens sowie der Säumnis oder des Verzugs der Partei nicht in die Erledigungsfrist eingerechnet wird.

Gemäß § 49/A des Umweltschutzgesetzes ist die Wasserschutzbehörde zur Wahrnehmung ihrer in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben zum direkten Zugriff auf die mit dem Wasserschutz in Zusammenhang stehenden Daten des Informationssystems sowie zur Eintragung von Daten in das Informationssystem berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung 7/2000 (18.05.) des Ministers für Umwelt über die Vorschriften zur Führung der behördlichen Evidenz in Umweltschutzangelegenheiten die Eintragung des behördlichen Bescheids in die behördliche Evidenz nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Bescheids angeordnet wird.

Die sachliche Zuständigkeit der Behörde als regionale Wasserbehörde wird in § 28 des Wasserwirtschaftsgesetzes und § 1 Abs 1 der Wasserwirtschafts-Regierungsverordnung festgelegt, ihre sachliche Zuständigkeit als regionale Wasserschutzbehörde in § 66/A des Umweltschutzgesetzes und § 10 Abs 1 und Abs 3a der Regierungsverordnung 223/2014 (04.09.) über die Ernennung von Organen zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Bereich Wasserwesen und Behördenaufgaben im Bereich Wasserwesen und Wasserschutz (**im Folgenden: die Regierungsverordnung**), und ihre örtliche Zuständigkeit in § 10 Abs 2 und Anhang 2 Punkt 1 der Regierungsverordnung.

Über die Aufnahme des gegenständlichen Bescheids in die behördliche Evidenz – nach dessen Erwaschen in Rechtskraft – wird verfügt.

Die gegenständliche Entscheidung erwächst – bei Nichterhebung einer Berufung ohne gesonderte Verständigung – am auf den Ablauf der Berufungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Győr, Datum laut elektronischer Signatur

Mit freundlichen Grüßen

im Namen und im Auftrag von:

Bernadett Sipos
Behördliche Dienstleiter-Stellvertreterin

Péter Sallai
Brigadier der Feuerwehr,
Leitendes Mitglied im Feuerwehrrat
Direktor

Adresse: 9021 Győr, Munkácsy Mihály utca 4
Telefon: +36(96)529-530
E-Mail: gyor.titkarsag@katved.gov.hu
Kennung für das Amtsportal: GYMSMKI

VERMERK

Das Dokument wurde mit einer elektronischen Signatur beglaubigt
35800/4827-13/2021.ált.